



Amtsgericht  
Dresden

Aktenzeichen:  
549 IN 1246/03

Insolvenzgericht

Dresden, 16.07.2003

## Ernennungsurkunde

In dem Insolvenzverfahren

über das Vermögen der

**BFI Bank AG**, Bautzner Straße 104, 01099 Dresden

**vertreten durch den Vorstand**, derzeit vertreten durch die  
neu bestellten Vorstände: Hans-Dieter Bock und Norbert  
Mäteling

- Schuldnerin -

ist gem. § 27 I InsO

**Herr Rechtsanwalt Hans-Jörg Derra**

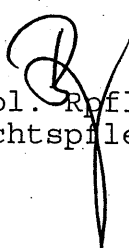
Königsbrücker Straße 61, 01099 Dresden  
Internet: [www.derra.de](http://www.derra.de)

ab dem 16.07.2003 **zum Insolvenzverwalter** bestellt worden.

Der Insolvenzverwalter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfassung, Verwaltung und Verwertung des Vermögens und die Verteilung des Erlöses an die Gläubiger.

Gem. § 148 InsO ist der Insolvenzverwalter berechtigt und verpflichtet, das der Pfändung unterliegende Vermögen unverzüglich in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

Hierüber wird gem. § 56 InsO diese Bestellungsurkunde erteilt, die bei Beendigung des Amtes zurückzugeben ist.

  
Dipl. Rpf. Bünig  
Rechtspflegerin





Amtsgericht  
Dresden

Aktenzeichen:  
533 IN 1246/03

Insolvenzgericht.

Dresden, 15.07.2003

## Beschluss

In der Insolvenzsache

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Bankenaufsicht, 53117 Bonn, Graurheindorferstr. 108, vertreten durch den Präsidenten, dieser vertreten durch den Abteilungspräsidenten Dohr

- Antragstellerin -

gegen

BFI Bank AG, Bautzner Straße 104, 01099 Dresden

vertreten durch den Vorstand, derzeit vertreten durch die neu bestellten Vorstände: Hans-Dieter Bock und Norbert Mäteling

- Schuldnerin -

hat das Amtsgericht Dresden durch die unterzeichnende Richterin beschlossen:

1. Über das Vermögen der Schuldnerin wird am 16.07.2003, um 00:00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

2. Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

Herr Rechtsanwalt Hans-Jörg Derra,  
Königsbrücker Straße 61,  
01099 Dresden  
Internet: [www.derra.de](http://www.derra.de)

3. Insolvenzforderungen sind bis zum 05.09.2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Dabei sind auch die Tatsachen anzugeben, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass der Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt, § 174 Abs. 2 InsO. Wird die Anmeldefrist versäumt und widerspricht der Insolvenzverwalter oder ein Insolvenzgläubiger im Prüfungstermin der Prüfung der verspätet angemeldeten Forderung, oder wird die Forderung erst nach dem Prüfungstermin angemeldet, wird die Forderung auf Kosten

...

des Säumigen in einem gesonderten Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren geprüft, § 177 Abs. 1 InsO.

4. Berichtstermin sowie Termin zur Beschlussfassung über die in §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 233, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten wird anberaumt auf

Dienstag, den 07.10.2003 um 09:30 Uhr, Kulturpalast Dresden, Schloßstr.2, 01067 Dresden,

5. Die Prüfungstermine werden anberaumt auf:

1. Donnerstag, den 23.10.2003 (S, X, Y, Z)
2. Dienstag, den 28.10.2003 (A, B, C, D, E, K)
3. Donnerstag, den 30.10.2003 (F, G, I, J, L)
4. Montag, den 03.11.2003 (M, N, O, P, Q)
5. Dienstag, den 04.11.2003 (H, R, T, U, V, W)

Die Prüfungstermine finden jeweils um 09.30 Uhr am Landgericht Dresden, Lothringer Str. 1, 01069 Dresden, Saal 1.99 statt. Gegenstand des jeweiligen Prüfungstermins sind die angemeldeten Forderungen der Gläubiger, deren Nachnamen mit den in Klammern bezeichneten Buchstaben beginnen.

6. Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden.
7. Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten.
8. Informationen zum Verfahren sind abrufbar unter [www.justiz.sachsen.de/Gerichte/Ordentliche Gerichtsbarkeit/Amtsgericht Dresden](http://www.justiz.sachsen.de/Gerichte/Ordentliche_Gerichtsbarkeit/Amtsgericht_Dresden).

#### Gründe:

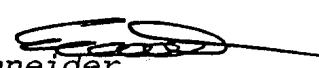
Das Insolvenzverfahren ist zu eröffnen, weil die Schuldnerin überschuldet (§ 19 InsO) ist und die Kosten des Verfahrens durch das vorhandene Vermögen gedeckt sind.

Gem. § 335 Internationales Insolvenzrecht/InsO unterliegen das Insolvenzverfahren sowie seine materiellen Wirkungen dem Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet worden ist.

gez. Stengel  
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
der Urschrift  
Dresden, 17.07.2003

  
Schneider  
beauftragte Urkundsbeamt.